

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“**

## **1. Städtebauliche Ausgangslage und Planungsziele**

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ wird mit dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet ein Lehr- und Sozialgebäude, ein Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ dargestellt werden. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde-Mitte und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B 8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von Voerde (Ndrhh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Ziel der Planung ist ein 100%iger Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Lebensräume.

## **2. Landesplanerische Abstimmung**

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Plangebietes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Nördlich des Hammweges ist „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ geführt. Dagegen stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt.

Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW mitgeteilt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden könne, mit Schreiben vom 01.12.2022 gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

### 3. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Landschaft, Artenschutz“ sind durch die baulichen Maßnahmen Auswirkungen zu erwarten. Dies betrifft auch planungsrelevante Vogel- und ggf. Reptilienarten. Diese können jedoch auf den benachbarten Freiraum ausweichen. Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur. Es werden Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes. Insgesamt soll rechnerisch ein 100%iger Ausgleich erfolgen.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es besteht das Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden. Der Eingriff in den Boden wird daher in die Abwägung eingestellt.

Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und landwirtschaftlich genutzt wird. Maßnahmen zum Ausgleich des Flächenverbrauches durch die Planung sind nicht möglich.

Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein. Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung. Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

Es kommt zu einer Erhöhung der Temperatur, einer Veränderung der Luftfeuchtigkeit und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die neue Bebauung wird ein Hindernis geschaffen, das den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrh.) stören könnte. Auch wird das Gebiet für die Kaltluftentstehung verkleinert. In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße. Insgesamt sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten. Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und die Klimafolgenanpassung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes umgesetzt.

In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit des Lärms. Es entstehen Fahrten durch die Einsatzfahrzeuge und durch die Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen. Die nähere Beurteilung der Lärmproblematik und mögliche Schutzmaßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu treffen.

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für kein Altlastenverdacht eingetragen. Der Boden ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Auf Grund des Abstandes ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Gebiet ist bedeutsam für die Naherholung. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde-Mitte und über Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar. Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung. Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, kann die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt

werden. Der Verlust an Landschafts- und Erholungsraum sowie dessen Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich. Bei einem extremen Starkregenereignis können Teile von Hochwasser betroffen sein. Entsprechende Regelungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 festgelegt.

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Im benachbarten Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zulässig. Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Brände auf das Plangebiet ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.

Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. Genauer ist auf der Ebene der Bebauungsplanung zu untersuchen. Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde“ wurden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Daher werden in den Kapiteln 4 und 5 lediglich die Aspekte aufgeführt, die für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes als Vorbereitende Bauleitplanung relevant sind.

#### **4. Ergebnisse aus den drei durchgeführten Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a BauGB) und ihre Berücksichtigung**

Es wurde die Erforderlichkeit der Planung, insbesondere die Notwendigkeit eines Schulungsgebäudes und einer Lagerhalle an dem vorgesehenen Standort angezweifelt. Der bisherige Standort an der Ringstraße solle angepasst und weiter genutzt werden. Der für ein Katastrophenschutzzentrum benötigte Platzbedarf übersteigt deutlich den zur Verfügung stehenden Raum auf dem bisherigen Grundstück. Vor allem käme dieser Bereich seiner Bedeutung als Versammlungsfläche im Katastrophenfall in keiner Weise nach, da weder ein getrennter Fahrzeugverkehr noch eine Versammlungsfläche darstellbar sind. Die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes mit Unterrichtsräumen und Verwaltungen ist an diesem Standort zwar möglich, die Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz ist dann jedoch an anderer Stelle erforderlich. Dies ist nicht sinnvoll. Eine Trennung der drei Funktionen Rettungswache, Schulungs- und Sozialgebäude und Fahrzeughalle an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des bisherigen Standortes an der Ringstraße 14 ist nicht möglich.

Es wurde auf die benachbarte Pferdezucht und deren Schutzanspruch hingewiesen sowie auf die Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft gegenüber Lärm. Die Störungen im Hinblick auf die Pferdezucht sind hinzunehmen, zumal es sich um eine Hobbyhaltung handelt. Die Lärmsituation wird auf der Ebene des Bebauungsplanes untersucht.

Innenentwicklung habe Vorrang vor einer weiteren Bebauung im Außenbereich. Mit Boden müsse sparsam und schonend umgegangen werden. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass geeignete andere Flächen im Innenbereich nicht vorhanden sind.

Das Plangebiet liege im Regionalen Grünzug. Dieser solle erhalten werden. Die Planung verstoße gegen die Ziele der Regionalplanung. Durch die Planung wird der Regionale Grünzug verkleinert. Dies ist unvermeidbar. Die regionalplanerischen Zielsetzungen wurden

berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Der Regionalverband Ruhr hat gegen die Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.

Es werde durch die Planung landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt. Diese Umnutzung ist bei Umsetzung der Planung nicht zu vermeiden.

Es wurden alternative Standorte vorgeschlagen. Ergebnis der Prüfung war, dass sie entweder nicht geeignet sind, für eine andere Nutzung bestimmt sind oder nicht für das Projekt zur Verfügung stehen.

Es müsse ein Gesamtkonzept auf der Ebene der Gemeinde aufgestellt werden und die Planung dürfe erst auf der Grundlage eines neuen Flächennutzungsplanes erfolgen. Soweit erforderlich, insbesondere bei der Alternativenprüfung, wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Eine gesamtgemeindliche Planung oder ein neuer Flächennutzungsplan auf Gemeindeebene sind für die Planung nicht notwendig.

Es müsse eine Klimaanalyse erstellt werden und die Auswirkungen auf das Klima beurteilt werden. Die Fläche sei klimarelevant. Die Aspekte des Klimaschutzes wurden vollumfänglich im Umweltbericht dargestellt und in die Abwägung eingestellt. Ein separates Gutachten ist nicht notwendig.

Die Planung widerspreche dem Landschaftsplan. Dessen Zielsetzungen wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Details sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu regeln.

## **5. Ergebnisse aus den drei durchgeführten Stufen der Behördenbeteiligung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a BauGB) und ihre Berücksichtigung**

### **5.1 Kreis Wesel:**

Es sei ein Monitoring vorzusehen. Detaillierte Regelungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Der Eingriff in den Boden sei auszugleichen. Ausreichende Flächen zur Entsiegelung stehen nicht zur Verfügung. Der Aspekt wird daher in die Abwägung eingestellt.

Sollten die Ziele der Kompensation nicht erreicht werden, seien gegensteuernde Maßnahmen umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene des Bebauungsplanes.

### **5.2 PLEdoc GmbH als Leitungsträger:**

Es werde auf die im Plangebiet verlaufende unterirdische Erdgaspipeline (Zeelink) hingewiesen. Es dürfe nicht zu einer Einschränkung oder Gefährdung der Leitung kommen. Der Aspekt wird berücksichtigt. Die Leitung wird als nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen. Weitere Regelungen zu ihrem Schutz erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

### **5.3 Thyssengas GmbH als Leitungsträger:**

Es werde auf drei unterirdische Gasfernleitungen des Unternehmens im Plangebiet hingewiesen. Es dürften keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigten oder gefährdeten. Die Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Plan aufgenommen. Weitere Regelungen zu deren Schutz erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

## **6. Abwägung sonstiger Planungsalternativen**

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dieses kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Bei der Nullvariante würden zudem die Planungsziele nicht erreicht. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14. Dieser soll aufgegeben und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude

zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat Einschränkungen, die dessen weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll ist.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufgestellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen. Derzeit stehen an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) jedoch nur 27.000 qm für eigentliche Gewerbebetriebe zur Verfügung. Dabei ist diesbezüglich ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) gegeben. Aus diesem Grund soll sie als Gewerbegebiet genutzt und das Katastrophenschutzzentrum nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen: Ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086), ein zweiter potentieller Standort westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. Beide Flächen kämen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch beide eigentumsrechtlich für die Planung nicht zur Verfügung. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch die Bauleitplanung zu einer Fläche für den Gemeinbedarf würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt, zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für das Katastrophenschutzzentrum zu klein. Bei Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert.

Keine der alternativen Standorte erfüllt die Voraussetzungen, die an das Katastrophenschutzzentrum gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 11.10.2023

In Vertretung

Gez.

Johann